Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 7 (1856)
Heft: 3

Artikel: Waldbesteuerung
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-673355

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

leide; wäre dieß aber der Fall, so leiste vielleicht ein Bestreuen der Beete mit Tabacksstaub gegen den Anflug des Mutter-Insektes gute Dienste. — Laubholz-Pflänzchen wurden nach obigem sehr interessanten Bericht, aus dem wir begreiflicher Weise nur gleichsam eine kurze Notiz geben können, von dem Insekte nicht angegangen und Hartig meint, daß es daher gar wohl möglich sei, daß die Fliege ausschließlich auf Nadelholz angewiesen sei.

Waldbesteurung.

Eine von der Direktion des Innern des Kantons Aargau aufgestellte Kommission von Sachverständigen hat bezüglich der Klassifizirung und Einschätzung der Waldungen zum Zwecke des Staatssteuer-Bezuges folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Waldungen sind in Folge der im Kanton vorkommenden Verschiedenheiten in fünf Klassen einzutheilen.
2. Bei der Einschätzung der einzelnen Waldtheile in eine der 5 Klassen sind drei Umstände als maßgebend in's Auge zu fassen:
   a) die Bodenbeschaffenheit,
   b) der Holzbestand,
   c) die Lage (Abfuhr, Absatzorte u. s. w.)
3. Rücksichtlich der Bodenbeschaffenheit wäre der Werth wie folgt zu bestimmen:

Klasse 1 =	100	Fr.	pro	Jucharte.
„ 2 =	150	„	„	„
„ 3 =	200	„	„	„
„ 4 =	250	„	„	„
„ 5 =	300	„	„	„

4. Der Holzbestand ist nach folgenden Klassen zu tariren:

Klasse 1 =	10	Fr.	pro	Jucharte.
„ 2 =	50	„	„	„
„ 3 =	80	„	„	„
„ 4 =	120	„	„	„
„ 5 =	150	„	„	„

5. Nach der Lage sind die Waldungen zu schätzen:

Klasse 1 =	—	Fr.	pro	Jucharte.
„ 2 =	30	„	„	„
„ 3 =	70	„	„	„
„ 4 =	110	„	„	„
„ 5 =	150	„	„	„

6. Bei Niederwaldungen soll bei sonst gleichen Boden-Verhältnissen immer eine Klasse tiefer als bei Hochwaldungen eingeschätzt werden.

Folgende Beispiele werden die Sache erläutern:

1. Die Waldparzelle A (Niederwald), 5 Juch. haltend, ist rücksichtlich der Beschaffenheit des Bodens vorzüglich, somit in die Kl. 4, bezüglich des Holzbestandes kaum mittelmäßig, sonach in Kl. 2; der Lage nach, schlecht, daher in die Kl. 1 zu setzen.

Die Einschätzung ergibt somit folgendes Resultat:

a. Werth der Bodenbeschaffenheit nach Kl. 4 pro Juchart	250 Fr.	= 1250 Fr.
b. Werth dem Holzbestand nach Klasse 2 pro Juchart	50 „	= 250 „
c. Werth der Lage nach Kl. 1 pro Juch.	— „	= — „
Werthschätzung der Parzelle A		= 1500 Fr.

Wäre die Parzelle A Hochwald statt Niederwald, so würde sich die Einschätzung anders gestalten:

a. Nach der Bodenbeschaffenheit in Klasse 5 pro Juchart	300 Fr.	= 1500 Fr.
b. Nach dem Holzbestand in Kl. 3 pro J.	80 „	= 400 „
c. Nach der Lage in Klasse 1 pro Juch.	— „	= — „
Der Parzelle A Werthschätzung als Hochwald		= 1900 Fr.

2. Die Hochwaldung B, 20 Juch. haltend, gehört der Bodenbeschaffenheit nach in die Klasse 3, dem Bestand nach in Klasse 5, der Lage nach in Klasse 4, sonach ergibt sich die Werthschätzung wie folgt:

a. Bodenbeschaffenheit	3te Kl.	pro Juch.	200 Fr.	= 4000 Fr.
b. Bestand	5te „	„ „	150 „	= 3000 „
c. Lage	4te „	„ „	110 „	= 2200 „
			Werthschätzung	= 9200 Fr.

Die Einzeichnung in das Liegenschafts-Verzeichniß ist dann folgendermaßen vorzunehmen:

Klasse.	Schätzung	Klasse.	
I. 4 II. 2 III. 1	1500 Fr. für Beispiel A	I. 5 II. 3 III. 1	1900 Fr. für Beispiel A.
I. 3 II. 5 III. 4	9200 Fr. für Beispiel B.		

Wir wissen recht wohl, daß an diesem Besteurungs-Modus hinsichtlich seiner Genauigkeit mancherlei für die einzelnen Fälle ausgesetzt werden kann, dennoch will es uns scheinen, als ob die betreffenden Sachkundigen, die uns völlig unbekannt sind, für die obwaltenden Verhältnisse jedenfalls ein sehr einfaches und praktisches Verfahren gewählt haben, das seinem Zwecke vollständig entsprechen dürfte, da es auch von Nichtfachmännern, wie selbe in beinahe allen Steuerkommissionen sitzen, gehandhabt werden muß. Wir theilen diesen nun im Aargau zur Norm der Staatssteuer-Schätzung erhobenen Modus hier mit, weil solches immer von Interesse ist.

Forstliche Gegenstände der Welt-Industrie-Ausstellung zu Paris 1855.

(Fortsetzung.)

Der größere Theil der fremden Nationen hat den Werth dieser Ausstellung vollkommen verstanden. Von allen Seiten sind zahlreiche Sammlungen forstlicher Gegenstände eingesandt worden. Die Krone der Ausstellung in dieser Richtung haben sich die englischen Kolonien erworben. Kanada, Australien, Guyana, das Kap, Indien haben mit Eifer rivalisirt und dieser Eifer ist nicht schwer zu begreifen. West-Europa hat Mangel an Holz. England und Frankreich, welches die beiden großen Holzeinführenden Länder sind, wissen beinahe nicht mehr, wo-